



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 9. Oktober 2023
Nummer 2555_300.150.450-1078791

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergeht zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs, zu Gunsten des Stadtklimas sowie zur Sicherstellung des Güterumschlags folgende Verkehrsvorschrift:

Waldstrasse Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Käferholzstrasse Nr. 257, gemäss örtlicher Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Anbringen der Markierung rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*



2/2

Käferholzstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeiamtes vom 5.4.1995: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8046 wird aufgehoben: der Abschnitt von der Wehntalerstrasse bis zur Liegenschaft Käferholzstrasse Nr. 169 (entspricht -32 Parkplätzen).

Waldstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeiamtes vom 5.4.1995: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8046 wird aufgehoben: am östlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Käferholzstrasse Nr. 257 (entspricht -2 Parkplätzen).

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 20.10.2023 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»** am 18. Oktober 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 9. Oktober 2023 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1078791

Käferholzstrasse, Waldstrasse
Reduktion Blaue Zone, Parkverbotslinie

Begründung und Antrag

Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassen-gesetz** entnommen werden.

Auf dem Teilstück der Käferholzstrasse innerhalb des Bauperimeters (Abschnitt Wehntalerstrasse bis Käferholzstrasse Nr. 169) bestehen derzeit 32 Parkplätze der Blauen Zone. Diese sollen mit dem Bauprojekt aufgehoben werden, um das Stadtklima sowie die Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr zu verbessern. Die bestehende Aufteilung des Strassenraums reicht nicht aus, um eine Velovorzugsroute gemäss den übergeordneten Planungsvorgaben einzurichten. Für den Fussverkehr ist ausserdem eine Verbreiterung der Trottoirs erforderlich. Im Übrigen soll der freigewordene Raum genutzt werden, um zu Gunsten des Klimas zusätzliche Flächen zu entsiegeln und Bäume zu pflanzen.

Da auf dem betreffenden Teilstück der Käferholzstrasse nicht mehr genügend Platz für gekennzeichnete Güterumschlagsflächen besteht, sieht das Strassenbauprojekt bei der Einmündung der Wald- in die Käferholzstrasse eine Parkverbotslinie vor, auf welcher Güterumschlag getätigt werden kann. Hierfür muss die dortige Blaue Zone um zwei Parkfelder gekürzt werden.

Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem [öffentlichen Stadtplan](#) entnommen werden.

Zudem soll die heutige Signalisation der Tempo-30-Zone im Zuge der neuen Oberflächengestaltung um etwa 65 Meter vom Maienweg bis zur Bushaltestelle beim Friedhofseingang verschoben werden. Diese geringfügige Anpassung der Signalisation bewegt sich noch innerhalb der bestehenden Verfügung der Tempo-30-Zone, sodass sie nicht erneut zu verfügen ist.



2/2

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 18. Oktober 2023**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

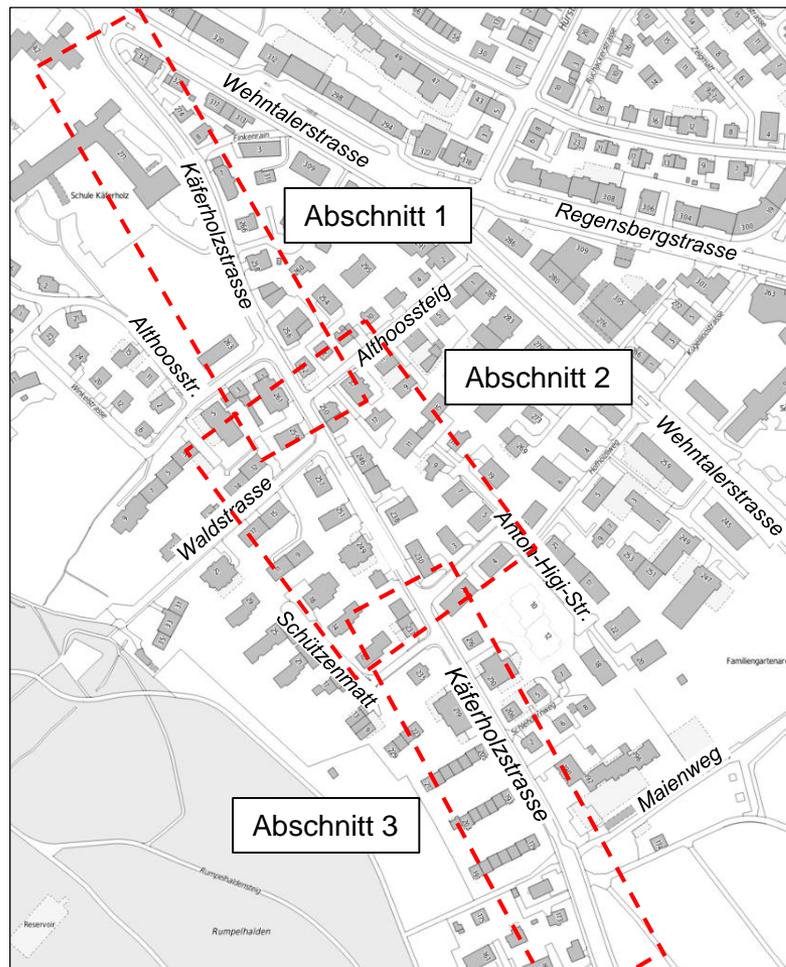
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungspläne
- Einzelverfügung
- unterschriebene Auflagepläne des TAZ
- Erläuternder Bericht des TAZ

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWAFFO, KrC 11

Übersicht



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplätze «Blaue Zone» Abschnitt 1	4 Stück	0 Stück	- 4 Stück
Parkplätze «Blaue Zone» Abschnitt 2	14 Stück	0 Stück	- 14 Stück
Parkplätze «Blaue Zone» Abschnitt 3	16 Stück	0 Stück	- 16 Stück
Parkplätze «Blaue Zone» Total	34 Stück	0 Stück	- 34 Stück
Güterumschlagsplätze (Abschnitt 2)	0 Stück	1 Stück	+ 1 Stück



Geplanter Vollzug Abschnitt 1



Parkplatz – Bilanz Abschnitt 1

Bestehend

Projektiert

Differenz

Parkplätze «Blaue Zone»

4 Stück

0 Stück

- 4 Stück

Massgebend bei
allfälligen Widersprüchen
ist der Verfügungstext.



Bestand Abschnitt 2



Parkplatz – Bilanz Abschnitt 2	Bestehend
Parkplätze «Blaue Zone»	14 Stück
Güterumschlagsplätze	0 Stück

* Diese Parkplätze bleiben unverändert und werden deshalb weder im Verfügungsplan noch im entsprechenden TAZ-Auflageplan in der Bilanz aufgeführt.



Geplanter Vollzug Abschnitt 2

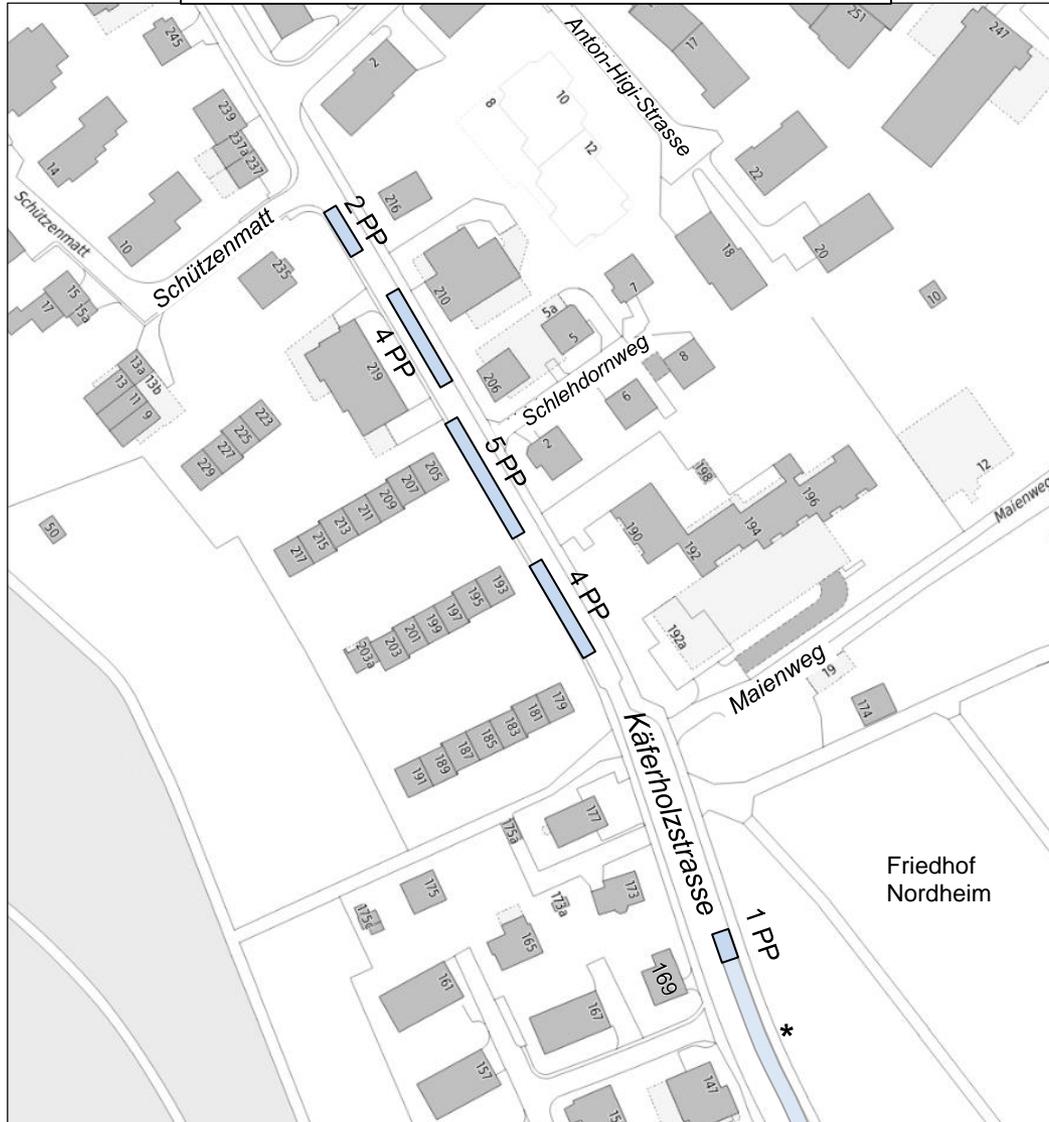


Parkplatz – Bilanz Abschnitt 2	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplätze «Blaue Zone»	14 Stück	0 Stück	- 14 Stück
Güterumschlagsplätze	0 Stück	1 Stück	+ 1 Stück

Massgebend bei
allfälligen Widersprüchen
ist der Verfügungstext.



Bestand Abschnitt 3

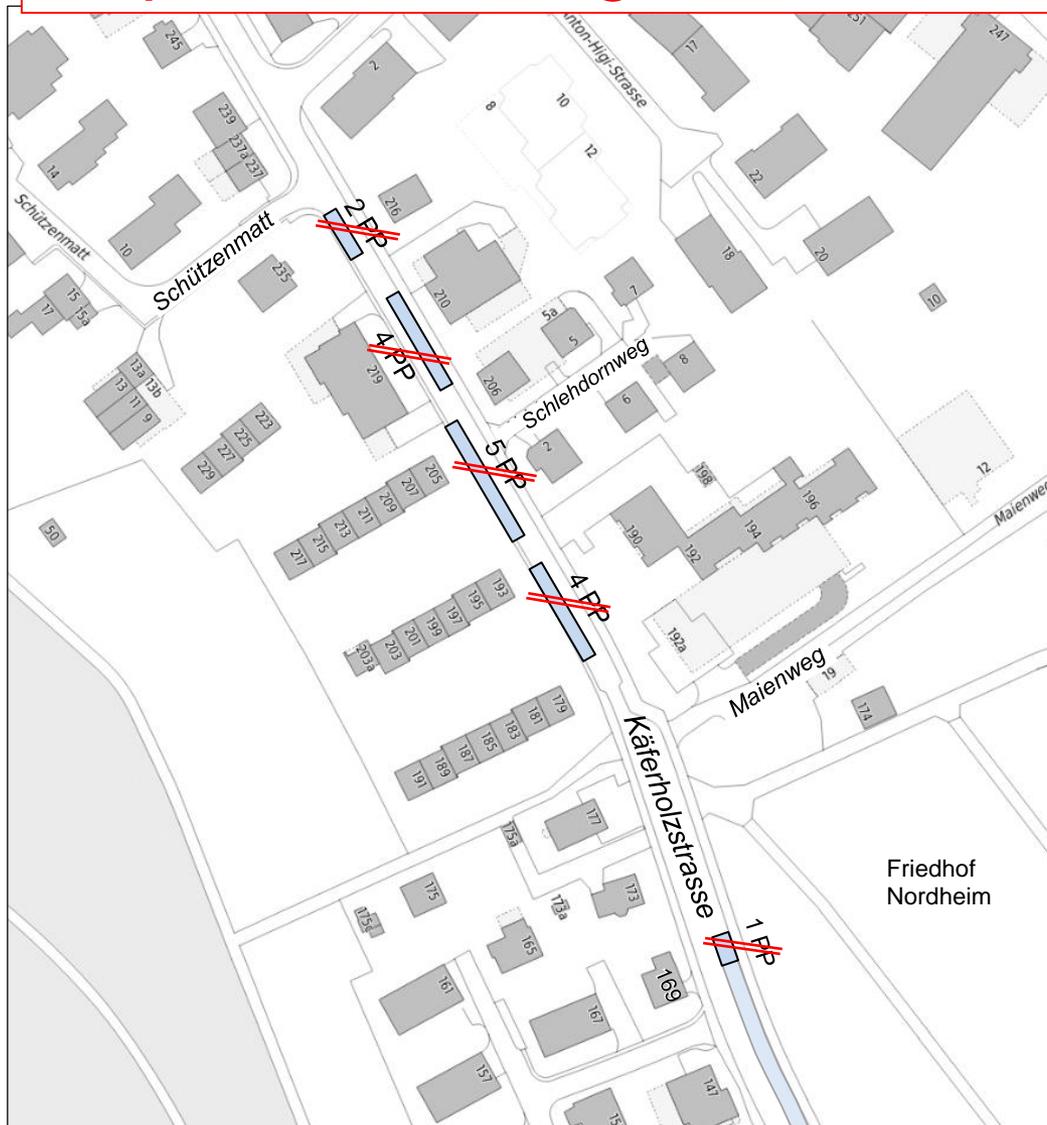


Parkplatz – Bilanz Abschnitt 3	Bestehend
Parkplätze «Blaue Zone»	16 Stück

* Diese Parkplätze bleiben unverändert und werden deshalb weder im Verfügungsplan noch im entsprechenden TAZ-Auflageplan in der Bilanz aufgeführt.



Geplanter Vollzug Abschnitt 3



Parkplatz – Bilanz Abschnitt 3	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplätze «Blaue Zone»	16 Stück	0 Stück	- 16 Stück

Massgebend bei
allfälligen Widersprüchen
ist der Verfügungstext.

